

## **Hausordnung der Staatlichen Ballett- und Artistikschule Berlin**

Diese Hausordnung definiert das Verhalten und den Umgang miteinander auf dem Schulgelände. Sie soll ein angenehmes Miteinander ermöglichen und gilt deshalb für alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, zusätzlich zu geltenden Gesetzen und den allgemeinen Werten unserer Gesellschaft.

Zuwiderhandlungen gegen die Schul- und Hausordnung werden nach Schulgesetz Berlin § 62 Erziehungsmaßnahmen oder § 63 Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Inhalt:

1. Regelungen für das gesamte Gelände
2. Hallenordnung
3. Saalordnung
4. Verhalten im Schulgebäude
5. Mensaordnung
6. Regelungen zum Unterricht
7. Sonstige Regelungen

### **1. Regelungen für das gesamte Gelände**

- 1.1. Öffnungszeiten: Am Samstag ist die Schule um 14:45 Uhr zu verlassen und wird um 15:00 Uhr geschlossen. Die Schülerinnen und Schüler müssen spätestens 30 Minuten nach der letzten Stunde der Allgemeinbildung, 45 Minuten nach der letzten Stunde der künstlerischen Ausbildung und nach Probenende das Schulgelände wieder verlassen.
- 1.1. Das Verhalten in der Schule wird darauf angepasst, den Unterricht nicht zu stören.
- 1.2. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft gehen höflich und respektvoll miteinander um, dazu gehört auch, einander zu grüßen.
- 1.3. Das Inventar der Schule und die Räumlichkeiten werden sorgsam behandelt. Schäden werden dem\*der Pförtner\*in gemeldet.
- 1.4. Fundgegenstände werden bei dem\*der Pförtner\*in abgegeben.
- 1.5. Besucher\*innen der Schule melden sich bei dem\*der Pförtner\*in an und ab.
- 1.6. Für in die Schule mitgebrachtes Eigentum (Wertgegenstände, Fahrräder usw.) übernimmt die Schule keine Haftung. Einräder und Roller dürfen im Schulgebäude nicht genutzt werden. Für die Artistenschülerinnen und -schüler sind diese in den Garderoben der Artistenhalle abzustellen.
- 1.7. Sollte ein Diebstahl erkannt werden, wird dieser umgehend gemeldet. (Klassenleitung, Schulleitung). Um Diebstählen vorzubeugen, sollten größere Geldbeträge und Wertgegenstände sowie wertvolles Spielzeug nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schränke müssen immer sorgfältig abgeschlossen werden.
- 1.8. Filmaufnahmen dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese von der Schulleitung erlaubt wurden. Filmaufnahmen im Training sind in der Datenschutzerklärung geregelt. Am „Tag der offenen Tür“ muss eine Foto- und Filmerlaubnis eingeholt werden.
- 1.9. Waffen und waffenähnliche Gegenstände sind auf dem Schulgelände verboten.

- 1.11 Das Mitbringen und Konsumieren von Alkohol und Drogen und das Rauchen sind auf dem Schulgelände verboten.

## 2. Hallenordnung

- 2.1. Der Trainingsbereich wird nicht mit Straßenschuhen betreten.  
2.2. Training oder Bewegungsspiele ohne Beaufsichtigung von Trainer\*innen sind nicht gestattet.  
2.3. Das „Herumliegen“ in der Halle ist nicht erlaubt.  
2.4. Das Essen und Trinken sind nur auf der Tribüne, im Gang und in den Umkleiden gestattet.

## 3. Saalordnung

- 3.1. Das Betreten der Studios mit Straßenschuhen ist verboten. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Trainierenden betreten die Studios grundsätzlich in Trainingskleidung.  
3.2. Training ohne Beaufsichtigung von Schüler\*innen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, darf nur nach schriftlicher Einverständniserklärung der Eltern erfolgen. Dieses steht nicht unter der Aufsichtspflicht der Schule.  
3.3. In den Saal mitgebrachte Taschen und Kleidungsstücke müssen nicht störend an der Seite abgelegt werden. Im Saal sind ausschließlich bruch- und verschlussichere Trinkflaschen erlaubt. Trinkpausen während des Unterrichts werden von der Lehrkraft angesagt.  
3.4. Das Essen in den Studios ist verboten.  
3.5. Vor dem Verlassen des Studios schaltet die letzte Person Licht aus und schließt die Tür.  
3.6. Die Musikanlage wird nach dem Benutzen von einer autorisierten Person ausgeschaltet und abgeschlossen.  
3.7. Zum Unterricht in den tänzerischen Fächern tragen die Schülerinnen und Schüler die vorgeschriebene Trainingskleidung (Kleiderordnung).  
3.8. Die sanitäre Vorbereitung auf den Unterricht erfolgt aus hygienischen Gründen ausschließlich in den Garderoben (Körperpflege, Frisieren, Deodorant, Bodylotion)

## 4. Verhalten im Schulgebäude

- 4.1. Um Verletzungen zu vermeiden, sind das Rennen im Schulgebäude und das Liegen auf den Fluren untersagt.  
4.2. Mobile Endgeräte sind lautlos und so zu verwenden, dass keine Dritten gestört werden. Die Nutzung mobiler Endgeräte sind für die 5. und 6. Jahrgangsstufe grundsätzlich verboten, über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Klassenleitung, Erzieher\*in oder Hauptfachlehrkraft.  
4.3. Fachräume sind nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft zu betreten, dort gelten außerdem die Fachraumordnungen.  
4.4. Außerhalb der Fachräume ist das Trinken immer erlaubt. Dies gilt auch während des Unterrichts. Das Essen ist außerhalb der Fachräume in Pausen und in Freistunden gestattet.

- 4.5. Das Abstellen von Gegenständen oder das Setzen auf die Balustraden in der zweiten Etage sind verboten.

## 5. Mensaordnung

- 5.1. Gespräche werden in angemessener Lautstärke geführt.
- 5.2. Nach dem Essen werden Tablett und Geschirr zurückgebracht, der Müll wird getrennt, der Tisch wird gewischt und der genutzte Platz wird ordentlich hinterlassen.
- 5.3. Die Nutzung von digitalen Endgeräten ist in der Mensa von 07:00 bis 10:00 Uhr, 11:30 Uhr bis 14:30 Uhr und 18:00 bis 19:00 Uhr nicht gestattet.
- 5.4. Tische und Stühle werden nicht umgestellt.

## 6. Regelungen zum Unterricht

- 6.1. Wenn die Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, muss der\*die Klassensprecher\*in im Planungsbüro um Klärung bitten.
- 6.2. Mobile Endgeräte sind während des Unterrichts ausgeschaltet und in der Tasche aufzubewahren, außer die Lehrkraft erlaubt ausdrücklich die Benutzung.
- 6.3. Das Kauen von Kaugummis im Unterricht ist nicht erlaubt.
- 6.4. Jedem\*Jeder Schüler\*in stehen drei größere Pausen zu. (1., 2. und eine 45-minütige Mittagspause)
- 6.5. Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen oder in Freistunden ist **Neu:** für die Klassenstufen 9 - 10 nur gestattet, wenn eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
- 6.6. Bei vorzeitigem Unterrichtsende dürfen die Klassenstufen 5-6 das Schulgelände nur verlassen, wenn eine grundsätzliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt und die Eltern anlassbezogen ihre Zustimmung erteilen.
- 6.7. An Prüfungstagen der Abschlussprüfungen (BBR, MSA, Abitur, BFS...) findet kein Unterricht statt. Nach den Prüfungen können die Schüler\_innen freiwillig am praktischen Unterricht teilnehmen.
  - 6.7.1. Bei Leistungskontrollen im praktischen Bereich muss den Schülerinnen und Schülern ausreichend Vor- und Nachbereitungszeit gewährt werden.
- 6.8. Entstehen Fehlzeiten (Unterricht, Training, Proben ...) durch Krankheit oder andere unvorhersehbare Gründe, muss dies auf dem schnellsten Weg dem Planungsbüro (morgens bis 7:30 Uhr) gemeldet werden.
  - 6.8.1. Bei längerem Fernbleiben muss eine schriftliche Entschuldigung der Eltern spätestens nach drei Tagen dem\*der Klassenlehrer\*in vorgelegt werden.
  - 6.8.2. Im begründeten Einzelfall kann von dem\*der Klassenlehrer\*in oder dem\*der Hauptfachlehrer\*in ein ärztliches Attest eingefordert werden.
  - 6.8.3. Wenn Prüfungen, Leistungskontrollen oder Auftritte versäumt wurden, ist ein ärztliches Attest am ersten Tag der Gesundung oder dem vierten Tag des Fernbleibens vorzulegen.

Vorhersehbare Fehlzeiten müssen mindestens eine Woche davor mit dem entsprechenden Formular beantragt werden. Wenn Auftritte betroffen sind, muss dies mindestens zwei Wochen davor geschehen.
- 6.9. Vorhersehbare Fehlzeiten müssen mindestens eine Woche davor mit dem entsprechenden Formular beantragt und genehmigt werden. Wenn Auftritte

betroffen sind, muss dies mindestens zwei Wochen vorher beantragt und genehmigt werden. Fehlzeiten vor und nach den Ferien müssen begründet bei der Schulleitung beantragt werden.

#### **7. Sonstige Regelungen**

Schulfremde Personen dürfen sich, sofern sie keine geladenen Gäste sind, ausschließlich im Foyer aufhalten.

Wer sich vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen dieser Hausordnung verhält und somit den Unterrichtsverlauf, dem Ansehen der Schule oder gar Mitgliedern oder Gästen der Schule Schaden zufügt, muss mit angemessenen Konsequenzen rechnen.